

Allgemeine Einkaufsbedingungen
SAATI Deutschland GmbH
Ostring 22, 46348 Raesfeld
Deutschland

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Allgemeine Bedingungen“) gelten für alle Verhandlungen und Kaufverträge zwischen der SAATI Deutschland GmbH („SAATI“) und einem Lieferanten („Lieferant“) über den Kauf von Produkten („Produkt/e“) durch SAATI und sind ein integraler Bestandteil desselben.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen haben Vorrang vor etwaigen abweichenden allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 1.3 Änderungen oder Verzichtserklärungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von SAATI schriftlich vereinbart wurden.

2. Bestellungen

- 2.1 Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, der die Bestellung von SAATI akzeptiert („Bestellung“). Sofern die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Bestellung vom Lieferanten erfolgt oder der Lieferant mit der Ausführung der Bestellung beginnt, gilt die Bestellung ebenfalls als angenommen und der Vertrag als abgeschlossen („Bestellbestätigung“). Die Bestellung, die Bestellbestätigung und diese Allgemeinen Bedingungen bilden die vertraglichen Dokumente des Vertrages („Vertrag“).
- 2.2 Vor der Annahme der Bestellung ist SAATI berechtigt, die Bestellung nach eigenem Ermessen zu widerrufen.
- 2.3 Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten impliziert die vollständige Zustimmung zu diesen Allgemeinen Bedingungen.
- 2.4 Wenn eine Bestellbestätigung Änderungen an der Bestellung enthält, müssen diese Änderungen ausdrücklich von SAATI schriftlich bestätigt werden.
- 2.5 SOFERN NICHT ANDERS HIERIN VORGESEHEN, i) LEHNT SAATI DIE BESTIMMUNGEN JEDER BESTÄTIGUNG, BESTELLBESTÄTIGUNG, GARANTIEERKLÄRUNG ODER RECHNUNG AB, DIE IM WIDERSPRUCH ZU ODER ALS ERGÄNZUNG ZU DEN REGELUNGEN DIESER BEDINGUNGEN STEHEN, ii) ES GILT AUSSCHLIEßLICH DER VERTRAG IN BEZUG AUF DIE BESTELLUNG UND iii) VORHERIGE ANGEBOTE, ERKLÄRUNGEN ODER ABSCHÄTZUNGEN FINDEN KEINE ANWENDUNG IM VERTRAG.

3. Lieferung, Transportdokumente, Übergang des Eigentums

- 3.1 Die Lieferbedingungen, geltende Incoterms und Lieferdaten sind, vorbehaltlich dieser Allgemeinen Bedingungen, in der Bestellung angegeben. Alle Lieferungen müssen während der Öffnungszeiten der örtlichen Warenannahme erfolgen und müssen an den im Vertrag angegebenen Standorten, Depots oder Lagern erfolgen. Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass pünktliche Lieferungen für SAATI von entscheidender Bedeutung sind. Der Lieferant wird SAATI rechtzeitig über Verzögerungen informieren. Sollte eine Produktlieferung nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin und in der im Vertrag angegebenen Menge erfolgen, kann SAATI nach eigenem Ermessen:
 - Teile oder alle Produkte aus der Lieferung auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurücksenden, einschließlich etwaiger Lager- oder Bearbeitungskosten;
 - den Lieferanten auffordern, eine beschleunigte Lieferung zusätzlicher oder ersetzender Produkte vorzunehmen, wobei die Kosten für eine beschleunigte Lieferung im Vergleich zum Vertrag vom Lieferanten zu tragen sind; oder
 - den Vertrag kündigen, ohne dass andere Rechte oder Ansprüche, die im Vertrag oder gesetzlich bestehen, berührt werden.
- 3.2 Der Lieferant ist für die Beschaffung etwaiger Exportlizenzen und anderer erforderlicher Dokumente für den Transport der Produkte auf eigene Kosten verantwortlich und wird SAATI diese Lizenzen und Dokumente vor der Lieferung zur Verfügung stellen.
- 3.3 Die Produkte müssen mit Transportdokumenten und einer Packliste geliefert werden, die immer folgenden Angaben enthalten: Bestellnummer, Versanddatum, Artikelnummer und Beschreibung, Menge und Gewicht. Bei Nicht-EU-Lieferanten müssen, sofern nicht anders in der Bestellung angegeben, folgende zusätzliche Dokumente vor der Lieferung der Produkte an SAATI übermittelt werden: Rechnung und Packliste, Ursprungszeugnis, Original Frachtbrief und alle anderen Transportdokumente, die nach geltendem Recht erforderlich sind. Der Lieferant haftet und stellt SAATI von Schäden frei, die durch seine verspätete Lieferung dieser Dokumente entstehen.
- 3.4 SAATI ist berechtigt, die Lieferung oder Annahme der Produkte abzulehnen, wenn Transportdokumente fehlen oder unvollständig sind.
- 3.5 Die Produkte müssen ordnungsgemäß verpackt und gesichert werden, um den Zielort in unbeschädigtem Zustand im normalen Geschäftsverkehr zu erreichen.
- 3.6 Sofern nicht anders schriftlich von den Parteien vereinbart, geht das Eigentum an den Produkten mit der Übergabe des Risikos an SAATI gemäß dem vereinbarten Incoterms auf SAATI über.

4. Inspektionen und Abnahme

- 4.1 Die Qualität und Quantität der Produkte müssen den Vertragsbedingungen und etwaigen anderen schriftlich mit SAATI vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die Annahme der Produkte unterliegt der Überprüfung durch SAATI hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit diesen Qualitäts- und Quantitätsanforderungen.
- 4.2 SAATI wird sich bemühen, den Lieferanten innerhalb von 45 Kalendertagen nach Feststellung von Mängeln bezüglich der Menge zu benachrichtigen, wobei eine Verzögerung nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechte von SAATI führt. Der Lieferant muss etwaige Mängel umgehend beheben und SAATI entstandene Schäden ersetzen.

5. Qualitätsgarantie – Gewährleistungsansprüche

- 5.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte sicher, frei von Mängeln in Material, Design und Verarbeitung sind, für den vorgesehenen Gebrauch geeignet sind und mit den von SAATI bereitgestellten Spezifikationen, Mustern und Designs für einen Zeitraum von 36 Monaten ab der relevanten Lieferung übereinstimmen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes von SAATI vereinbart.
- 5.2 Der Lieferant muss SAATI schriftlich über Änderungen an den Produkten (in Materialien, Leistung, Garantie oder Fertigungsprozessen) informieren: Eine Genehmigung von SAATI muss vor der Umsetzung solcher Änderungen eingeholt werden.
- 5.3 SAATI wird sich bemühen, den Lieferanten innerhalb von 45 Kalendertagen nach Feststellung von Qualitätsmängeln zu benachrichtigen, wobei eine Verzögerung nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechte von SAATI führt. Der Lieferant ist berechtigt, die mangelhaften Produkte auf eigene Kosten zu inspizieren.
- 5.4 Im Falle eines Verstoßes gegen die Garantie gemäß Abschnitt 5.1 ist SAATI berechtigt, nach eigenem Ermessen die Ersatzlieferung oder Reparatur der betreffenden Produkte zu verlangen (wobei diese Reparatur oder der Ersatz innerhalb von 30 Kalendertagen nach Mitteilung an den Lieferanten und gemäß

den Lieferbedingungen erfolgen muss), den Vertrag zu kündigen und/oder die gleichen Produkte auf dem Markt auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen, unbeschadet der Entschädigungsansprüche gemäß Abschnitt 6 oder anderer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte und Ansprüche.

- 5.5 Der Lieferant stimmt zu, dass die oben genannten Garantien i) auch nach der Inspektion durch SAATI bestehen bleiben; ii) zugunsten von SAATI und seinen Nachfolgern, Abtretungsempfängern, Kunden und Nutzern seiner Produkte/Dienstleistungen gelten; und iii) zusätzlich zu anderen Garantien und Rechtsmitteln gelten, denen SAATI zustimmen könnte oder die gesetzlich vorgesehen sind. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche gegen seine Vorlieferanten zu Gunsten SAATI und SAATIs Kunden durchzusetzen.

6. Schadensersatz

- 6.1 Der Lieferant verteidigt, entschädigt und stellt SAATI und seine Kunden von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Haftungen, direkten und indirekten Verlusten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche wegen Verletzung von geistigem Eigentum, Vertragsbruch, Tod oder Verletzung einer Person oder Sachschäden, andere deliktische Ansprüche und Gewinnverlust), Ausgaben und anderen Kosten frei, die aus einem Versäumnis des Lieferanten resultieren, irgendeine Bestimmung, Vereinbarung, Erklärung, Bescheinigung oder Garantie des Vertrages oder des Gesetzes zu erfüllen oder aus irgendeiner Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Subunternehmer resultieren. Diese Entschädigung bleibt auch nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages bestehen und berührt nicht andere Ansprüche oder Rechte, die SAATI unter diesen Allgemeinen Bedingungen, gesetzlich oder anderweitig zustehen könnten.

7. Preise, Zahlungs- und Rechnungsbedingungen

- 7.1 Preise, Zahlungs- und Rechnungsbedingungen sind, vorbehaltlich dieser Allgemeinen Bedingungen, wie im Vertrag vereinbart.
 7.2 Sofern nicht schriftlich anders von SAATI vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro, einschließlich Fracht, Zollgebühren und anderer möglicher Kosten und sind fix, was eine nachträgliche Erhöhung, Aktualisierung oder Änderung ausschließt.
 7.3 SAATI kann alle Beträge, die SAATI oder einem seiner verbundenen Unternehmen aus irgendeinem Vertrag geschuldet werden, mit den Beträgen, die SAATI dem Lieferanten schuldet, verrechnen, unabhängig davon, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Verrechnung erfüllt sind oder nicht.

8. Kündigung

- 8.1 SAATI ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant gegen eine Bestimmung des Vertrages verstößt und dieser Verstoß nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Mängelbehebung durch SAATI behoben wird. In jedem Fall ist SAATI berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- Der Lieferant verstößt gegen seine Garantiepflichten gemäß Abschnitt 5;
 - Der Lieferant stellt einen Antrag auf oder tritt in ein freiwilliges Insolvenzverfahren ein;
- ohne dass dies andere Rechte oder Rechtsmittel unter dem Vertrag oder nach geltendem Recht berührt.

9. Einhaltung von Gesetzen, Verhaltenskodex

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle für seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die von Zeit zu Zeit geändert werden, einschließlich der Import- und Exportgesetze, Sicherheits- und Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsgesetze und Antikorrupsionsgesetze.
 9.2 Der Lieferant muss sicherstellen, dass die von ihm bezogenen Materialien und Mineralien in einer umweltverantwortlichen Weise produziert oder abgebaut werden, unter sicheren Arbeitsbedingungen, bei denen die Arbeit freiwillig gewählt wird, in Übereinstimmung mit lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen, einschließlich der Konfliktmineralienverordnung, und auf Anfrage von SAATI Nachweise über die verantwortungsvolle Beschaffung der Materialien vorlegen.
 9.3 Der Lieferant bestätigt, den Verhaltenskodex von SAATI gelesen zu haben, der auf der Website von SAATI S.p.A. verfügbar ist, und verpflichtet sich, i) die darin festgelegten Prinzipien und Anforderungen einzuhalten, ii) seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten über die Inhalte des Verhaltenskodex zu informieren und sicherzustellen, dass der Verhaltenskodex in allen Ebenen der Lieferkette des Lieferanten berücksichtigt wird, iii) SAATI auf Anfrage alle Informationen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex zur Verfügung zu stellen, iv) SAATI, seinen Kunden entlang der relevanten Lieferkette oder deren Vertretern zu gestatten, jederzeit Audits in den Geschäftsräumen des Lieferanten und seiner Subunternehmer durchzuführen, um die Einhaltung des Verhaltenskodex zu überprüfen, und v) etwaige Verstöße gegen den Verhaltenskodex umgehend an SAATI zu melden.

10. Sonstiges

- 10.1 Der Lieferant darf den Vertrag, ganz oder teilweise, sowie Rechte und Pflichten daraus nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAATI an Dritte abtreten oder übertragen.
 10.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen aufgrund eines zwingenden anwendbaren Gesetzes berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Eine solche unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die in maximaler Übereinstimmung mit der Absicht und dem Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung steht.
 10.3 Kein Verzicht auf ein Recht als Verzicht auf ein anderes Recht, ob ähnlich oder nicht, und kein Verzicht stellt einen fortlaufenden Verzicht dar. Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er schriftlich von SAATI erklärt wird.
 10.4 In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Datenschutzgesetzes (einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) wird SAATI alle im Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten erhaltenen personenbezogenen Daten nur für die Zeit und den Zweck verarbeiten, die zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen unbedingt erforderlich sind. Der Lieferant kann sich an die Adresse privacy@saati.com wenden, um Rechte gemäß Artikel 15 ff. der DSGVO auszuüben oder um weitere Informationen zu erhalten.
 10.5 Die Beziehung zwischen den Parteien unter diesem Vertrag stellt die Beziehung von unabhängigen Vertragspartnern dar. Nichts im Vertrag soll eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder eine ähnliche Beziehung zwischen den Parteien begründen, und keine Partei soll als Vertreter der anderen Partei angesehen werden. Der Lieferant stellt SAATI von sämtlichen Ansprüchen seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Subunternehmer hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf Entgelt oder Leistungen von SAATI frei. Gleichzeitig wird ausgeschlossen, dass SAATI aus irgendeinem Grund dessen Arbeitgeber oder Mit-Arbeitgeber ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche auf Steuern oder verwandte Strafen.
 10.6 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Materialien und Informationen, die ihm von SAATI zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln. Der Lieferant wird solche Materialien und Informationen weder direkt noch indirekt für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrages verwenden oder weitergeben. Der Lieferant wird alle solchen Materialien und Informationen auf Kosten des Lieferanten an SAATI zurückgeben, sobald die Arbeiten abgeschlossen, der Vertrag beendet oder SAATI eine Rückgabe verlangt.
 10.7 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAATI keine Pressemitteilung oder Bekanntmachung abgeben, in der er öffentlich macht, dass SAATI Produkte von ihm gekauft hat, Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag offenlegen oder den Namen oder die Marken von SAATI oder deren verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Kunden verwenden.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

- 11.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, ohne Berücksichtigung von Kollisionsnormen oder anderen Rechtsvorschriften, einschließlich des UN-Kaufrechts.
- 11.2 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben (einschließlich vertraglicher oder nicht vertraglicher Angelegenheiten), werden der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Landgerichts Düsseldorf, Deutschland, unterworfen, unter Ausschluss jeder anderen Gerichtsbarkeit oder Schiedsgerichtsbarkeit.